

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Januar 2026

Nr. 2026/102

KR.Nr. SGB 0231/2025 **PB02**

Legislaturplan 2025-2029 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion FDP/GLP vom 5. Dezember 2025 (DDI03)

1. Antragstext

Die Fraktion FDP/GLP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

B.3.2.3 (Ergänzung) Medizinische Versorgung stärken durch qualitativ gute und gleichzeitig bezahlbare und überregional abgestützte Gesundheitsversorgung

Mit verschiedenen Massnahmen soll die medizinische Versorgungssicherheit gestärkt werden. Dies erfolgt mit einer umfassenden Überarbeitung der Planungsgrundlagen im Spitalbereich und der Erteilung spezifischer Leistungsaufträge an die Solothurner Spitäler AG zur Stärkung der Versorgungssicherheit, beispielsweise im Bereich Aus- und Weiterbildung, Notfall oder Abhängigkeitserkrankungen. Nachdem die bundesrechtliche Ausbildungsverpflichtung (Umsetzung Pflegeinitiative) per 1.7.2024 eingeführt wurde, soll die bisherige kantonale Ausbildungsverpflichtung konzeptionell, organisatorisch und technisch an die bundesrechtliche angeglichen werden und neu vom Kanton vollzogen werden. Zudem sollen innovative Projekte zur Stärkung der medizinischen Grundversorgung finanziell unterstützt werden

Der Kanton legt dabei den Schwerpunkt auf die Sicherstellung einer qualitativ guten sowie gleichzeitig bezahlbaren und überregional abgestützten Gesundheitsversorgung.

2. Begründung

Die Gesundheitsversorgung steht aufgrund der demografischen Entwicklung, des Fachkräftemangels und steigender Kosten vor grossen Herausforderungen. Eine qualitativ gute und gleichzeitig bezahlbare Versorgung lässt sich deshalb nur mit einer überregional abgestimmten Planung sicherstellen. Durch die Koordination von Schwerpunkten und Angeboten innerhalb des Kantons und mit den Nachbarkantonen können Doppelspurigkeiten vermieden und Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Ein breit gehaltenes Angebot an allen Standorten ist weder finanziell tragbar noch entspricht es den Anforderungen an eine moderne und qualitativ hochwertige Versorgung.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die beantragte Ergänzung «Der Kanton legt dabei den Schwerpunkt auf die Sicherstellung einer qualitativ guten sowie gleichzeitig bezahlbaren und überregional abgestützten Gesundheitsversorgung» enthält die Elemente «Qualität», «Wirtschaftlichkeit» und «Koordination». Nachfol-

gend wird aufgezeigt, wie diese Aspekte in der Gesundheitsversorgung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und der Bereitschaft der umliegenden Kantone berücksichtigt und vom Regierungsrat unterstützt werden.

Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung nach Art. 39 Abs. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG) erstellen die Kantone eine Liste mit den zur Sicherung notwendigen Leistungserbringern (Spitalliste resp. Heimliste). Bei der Bestimmung der notwendigen Leistungserbringer berücksichtigen die Kantone gemäss Art. 58b Abs. 4 Bst. a der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV) die Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistungserbringung. Art. 58d KVV macht nähere Ausführungen dazu, inwiefern die Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist bzw. welche qualitativen Anforderungen die Leistungserbringer zu erfüllen haben.

Die Qualität der stationären Spitalversorgung wird im Rahmen des Qualitätsmonitorings Nordwestschweizerischer Spitäler (QNS) gemeinsam durch die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn kontinuierlich überprüft. In der ambulanten Gesundheitsversorgung erfolgt die Prüfung der Qualität durch den Kanton im Rahmen der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. Art. 58g KVV) sowie im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit über alle Personen, die eine Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausüben und über die bewilligungspflichtigen Einrichtungen des Gesundheitswesens (vgl. § 59 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 [BGS 811.11; GesG]).

Neben der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gemäss Art. 58b Abs. 4 Bst. a KVV bzw. Art. 58d KVV genehmigt der Kanton Tarifverträge in seinem Hoheitsgebiet (vgl. Art. 46 KVG). Die Tarifverträge selbst (inkl. Preis der Leistung) werden zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern vereinbart (Verhandlungsprimat) und durch den Kanton genehmigt. Der Kanton hat dabei unter anderem zu prüfen, ob die Tarifverträge mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen. Auf die Tarifverhandlungen selbst und damit auf den vereinbarten Preis der Leistungserbringung hat der Kanton jedoch keinen Einfluss.

Hinsichtlich der Koordination von Schwerpunkten und Angeboten legt Art. 58e KVV die Bedingungen fest, nach welchen die Kantone ihre Planungen gemäss Art. 39 KVG zu koordinieren haben. Zudem pflegt der Kanton neben der engen Zusammenarbeit im Bereich Qualität (vgl. obenstehende Ausführungen) einen kontinuierlichen interkantonalen Austausch auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit den Kantonen der Nordwestschweiz. Hinsichtlich der konkreten interkantonalen Koordination von Angeboten und Schwerpunkten ist der Kanton Solothurn von den anderen Kantonen und deren jeweils spezifischen politischen, strukturellen und geografischen Rahmenbedingungen abhängig.

In der Begründung zur beantragten Ergänzung wird ausgeführt, dass ein breit gehaltenes Angebot an allen Standorten weder finanziell tragbar sei noch den Anforderungen an eine moderne und qualitativ hochwertige Versorgung entspreche. Wir gehen davon aus, dass sich die Antragsstellenden damit auf die drei akutsomatischen Standorte der Solothurner Spitäler AG (soH) beziehen. In der Eigentümerstrategie des Kantons Solothurn für die Solothurner Spitäler AG (vgl. RRB Nr. 2025/518 vom 1. April 2025) hat der Kanton Solothurn als Eigentümer der soH bereits entsprechende Ziele gesetzt. Konkret soll die soH das Leistungsangebot an den einzelnen Standorten nach betriebswirtschaftlichen Kriterien ausrichten (Ziel A2), eine Konzentration der stationären Leistungen anstreben (Ziel A4), durch standortübergreifende Angebote Synergien schaffen und nutzen (Ziel A5) sowie ihre Angebote im Sinne einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und angemessenen Versorgung überregional und über die Kantonsgrenzen hinweg koordinieren (Ziel A6). Die Umsetzung der gesetzten Ziele obliegt dem Verwaltungsrat der soH, welcher dem Kanton als Eigentümer jährlich zur Erreichung der Eigentümerziele Bericht erstattet.

Die Bestrebungen zu einer überregionalen Koordination stehen auch im Einklang mit den Beschlüssen der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK). Diese

hat am 27. November 2025 weitreichende Beschlüsse zur Spitalplanung gefällt. Mit einem Dreiphasenplan soll die interkantonale Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden. Dies mit dem Ziel, spezialisierte Spitalleistungen zu konzentrieren.

Der Regierungsrat legt seinen Fokus somit bereits auf den im Planungsbeschluss geforderten Schwerpunkt. Die Bestätigung dieses Schwerpunkts rechtfertigt nicht die Aufnahme in den Legislaturplan.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat, (kein Papierversand)
Gesundheitsamt, (kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)